

9/5/11-408/ME  
vof 3**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSSTREKTION**

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 3610

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

An das  
 Bundesministerium für  
 Umwelt, Jugend und Familie  
 Untere Donaustraße 11  
 1020 Wien

LAD-VD-57502/117

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Beilagen

Bezug

47 3504/627-V/9/94

Bearbeiter

Dr. Grünner

BUNDESREGIERUNG	
ZL	py
Datum: 2. DEZ. 1994	
02. Dez. 1994 Landesrat	

Verteilt

(0 22 2) 531 10 Durchwahl

2152

Datum

29. Nov. 1994

Betreff

EU-Anpassungsnovelle zum AWG

Uteg Bohol

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird (EU-Anpassungsnovelle zum AWG), wie folgt Stellung zu nehmen:

**I. Allgemeines**

Durch die Heranziehung der Zollorgane für bestimmte Kontrollaufgaben nach dem AWG wird sich - zumal es sich dabei ausschließlich um Kontrollaufgaben des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie handelt - dessen Kontrollkapazität beträchtlich erhöhen. Eine "Entlastung" der übrigen Behörden (Landeshauptmann, Bezirksverwaltungsbehörden) ist im Gegensatz dazu nicht vorgesehen, sondern vielmehr wird sogar eine Intensivierung dieser - aus Erfahrung personalintensiven - Kontrollen angestrebt (vgl. Vorblatt, Abschnitt 5).

**II. Zu den einzelnen Bestimmungen****1. Zu Z. 2 (§ 4 Abs. 1):**

Nach der bisherigen Regelung war lediglich der Verfügungsberechtigte (nicht jedoch das Zollamt) berechtigt, die Erlassung eines Feststellungbescheides zu beantragen. Das Zollamt hat entsprechend § 37 Abs. 3 zweiter Satz AWG unter den

Es würde sich bei Realisierung des Entwurfes in der Praxis keine Änderung gegenüber dem derzeitigen Zustand ergeben, da auch derzeit Kontrollen durch den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie auf Grundlagen seiner Auslegung des § 33 Abs. 1 AWG bzw. des Rechtsgutachtens von Herrn Univ. Prof. Dr. Raschauer (vgl. Erläuterungen zu § 33 Abs. 1) durchgeführt werden.

In der Praxis hat es sich gezeigt, daß gerade die Planung und Durchführung von Kontrollen einen erheblichen Personalaufwand (einschließlich Reisekosten) mit sich bringt. Wenn man davon ausgeht, daß sich gegenüber der derzeitigen Praxis der Verteilung der Kontrollaufgaben (zwischen Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie einerseits und dem Landeshauptmann bzw. den Bezirksverwaltungsbehörden andererseits) keine bzw. kaum Änderungen ergeben dürfen, so würde die vorgesehene Regelung keine Entlastung der Organe der mittelbaren Bundesverwaltung mit sich bringen.

Eine Regelung über gegenseitige Information von beabsichtigten bzw. durchgeführten Kontrollen wäre in diesem Sinn wünschenswert.

### 3. Zu Z. 19 (§ 40a):

Mit dieser Bestimmung sollen die Aufgaben und Rechte der Zollorgane bei der Durchführung von Kontrollen nach dem AWG festgelegt werden. Die vorgesehenen Zwangsmaßnahmen sollen dabei den bei der Güterbeförderung vorgesehenen Befugnissen entsprechen. Nach unserer Ansicht sind diese aber nur für den Bereich Beförderung auf der Straße (mittels Kfz) gedacht (vgl. Abs. 3: "... Zwangsmaßnahmen, wie Abnahme des Schlüssels des Beförderungsmittels ..." und Abs. 5: Zustellung eines Bescheides an den Lenker). Ob und wie gegebenenfalls die vorgesehenen Zwangsmaßnahmen bei anderen Transportmitteln (Bahn, Schiff, Flugzeug) angewandt werden können, ist uns nicht klar.

- 5 -

LAD-VD-57502/117

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

